

nis und ein dringendes Hilfesuch enthält. Dass nicht der 8. Brief, wie nach Jaffé's Einordnung anzunehmen ist, sondern der 9. zuerst entworfen und der andere nur eine wenig geänderte zweite Ausfertigung ist, lässt sich unschwer zeigen¹.

Sachlich ist da die Erwägung von Belang, dass ein Vertragsverhältnis lediglich zwischen den Karolingern und den Römischen Bischöfen, nicht zwischen den Franken und Rom bestand, der Papst also folgerichtig zunächst an den König sich zu halten und, weil der ohne die fränkische Reichsversammlung nicht handeln konnte, zwar auch diese, aber erst in zweiter Linie in Betracht zu ziehen hatte.

Was die Form angeht, so hat schon Oelsner allgemein darauf verwiesen und Belege dafür beigebracht, dass der 8. Brief 'nur wie ein sehr ausführliches Excerpt aus dem 9.' erscheint. Im einzelnen könnten allerdings die auf eine Mehrheit gehende Anrede 'o filii excellentissimi et christianissimi' und die Wendungen: 'ut fructum bonum afferens in futuri examinis die mereatis dicere' und 'ut nostras tribulationes . . . credere iubeatis' gegen die ursprünglichere Entstehung des 9. Briefes sprechen, da Pippin sonst stets mit 'Du' angeredet wird; allein weil vielleicht schon der Entwurf — durch darüber geschriebene Bemerkungen — auf mehrere Empfänger angelegt war, so stellen sich die angegebenen Unregelmässigkeiten als seltene Versehen desjenigen Schreibers dar, welcher den Brief an Pippin ausgefertigt hat. Zahlreicher sind sie in der andern Ausfertigung selbst schon in Anbetracht der Anrede. Während nämlich in der Regel der nur dem Könige zukommliche Titel 'christianissime' im 9. Schreiben für das im 8. angesprochene Frankenvolk in 'dilectissimi' oder 'dilectissimi nobis' umgeändert ist, hat ihn der Schreiber viermal einfach durch 'christianissimi' ersetzt oder in 'tuam christianitatem' die Aenderung auf das Possessivpronomen eingeschränkt. Den schlagendsten Beweisgrund scheint mir aber die anmerksame Beachtung der verschiedenen Empfänger geliefert zu haben: ich meine im 9. Brief die regelrechte Durchführung des nämlichen Gedankens in einer Anzahl Satzgefüge, welche im 8. um der Beschaffenheit der Empfänger willen zum Theil eine Verstümmelung erleiden. Eine Gegenüberstellung wird das vor Augen führen:

9. Non nos derelinquas: sic non te derelinquat Dominus in omnibus tuis actibus et ope- ribus. Non nos spernas: sic non	8. Non nos derelinquatis: sic non vos derelinquat Dominus in omnibus vestris actibus. Non nos spernatis: sic non vos
---	---

1) Schon Oelsner in den Jahrbüchern des fränkischen Reichs unter König Pippin S. 504. 505 (Excurs XI: Ueber den Zusammenhang der epp. 8—10 des Codex Carolinus) hat das darzulegen versucht.